

Amtliche Bekanntmachungen

der Ruhr-Universität Bochum

Nr. 58

9. Februar 1979

- I. Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Biologie
- II. Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Biologie für die Lehramter für die Sekundarstufe I und II
- III. Ordnung für das Studium der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- IV. Ordnung für das Studium der Psychologie mit dem Abschluß Diplom – Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 53 II
- V. Ordnung für das Studium der Vergleichenden Sprachwissenschaft als Hauptfach in der Magisterprüfung – Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 56 IV
- VI. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Akademischen Förderungswerkes Bochum – Studentenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts

I. Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Biologie

Die Fakultät der Abteilung für Biologie hat die nachstehende Diplom-Prüfungsordnung am 12. 7. 1977 beschlossen. Das Universitätsparlament hat dem Beschluß der Fakultät am 6. 3. 1978, der Senat am 20. 4. 1978 zugestimmt. Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat die Ordnung durch Erlaß vom 1. 9. 1978 – I A 3 – 8142.6 – mit der Maßgabe von Änderungen genehmigt. Die Fakultät der Abteilung für Biologie ist den Änderungsmaßnahmen am 2. 10. 1978, das Universitätsparlament am 29. 11. 1978 und der Senat am 14. 12. 1978 durch Beschluß beigetreten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Biologie bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis not-

wendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Abteilung für Biologie den akademischen Grad eines Diplom-Biologen (abgekürzt „Dipl.-Biol.“).

§ 3

Prüfungen, Studiendauer

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel nach Abschluß des 4. Fachsemesters, die mündliche Diplom-Hauptprüfung nach Abschluß des 8. Fachsemesters, in der Regel vor Inangriffnahme der Diplom-Arbeit, abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen bzw. Verschiebungen des Vorprüfungstermins bewirken entsprechende Fristveränderungen. Ein Kandidat kann sich auch nach kürzerer Studiendauer zu den Prüfungen melden.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Die Organisation der Vor- und Hauptprüfung für das Diplom in Biologie obliegt einem ständigen Prüfungsausschuß. Der Ausschuß setzt sich aus vier Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten der Abteilung für Biologie zusammen. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für Studenten ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät der Abteilung für Biologie auf Vorschlag der Gruppen gewählt. In diesem Zusammenhang ggf. zu treffende rechtsaufsichtliche Maßnahmen bleiben unberührt. Die Fakultät wählt außerdem 2 Hochschullehrer, 1 wissenschaftlichen Mitarbeiter und 1 Studenten als Vertreter; die Vertreter werden tätig, wenn Mitglieder durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind oder aus der Fakultät ausscheiden. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn 5 Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen. Die studentischen Mitglieder können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mitwirken; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und der Prüfer. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Ausschuß.

§ 5

Prüfungskommissionen

(1) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer können nur Hochschullehrer bestellt werden, die in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Biologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Bei der Auswahl der Prüfer für mündliche Prüfungen sollte nach Möglichkeit den Wünschen des Kandidaten entsprochen werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben werden.

§ 6

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sollen vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) abgelegt werden. Hierbei wird der Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen.

(2) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das deren Termin, die Namen der Teilnehmer und die Prüfungsinhalte enthält; unmittelbar nach der Prüfung legen die Prüfer die Note fest. Das Protokoll wird von den jeweiligen Prüfern und ggf. dem Beisitzer unterschrieben.

(3) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungs-

bereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Fremdhilfe oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung und Termine

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist schriftlich auf dem von der Abteilung vorgeschriebenen Formblatt über das Dekanat der Abteilung für Biologie an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf (tabellarischer Bildungsgang),
2. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. das Studienbuch oder andere Unterlagen zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
4. je ein Teilnahmechein für die folgenden Lehrveranstaltungen:
Anfängerübungen in Zoologie und
Anfängerübungen in Botanik,
sowie für die
Biologischen Exkursionen,
eine chemische Grundübung und
eine physikalische Grundübung,
5. je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zoologischen Bestimmungsübungen, an botanischen Bestimmungsübungen sowie einem mathematischen Grundkurs mit Übungen,
6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in der Fachrichtung Biologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule bzw. eines entsprechenden Studienganges an einer Gesamthochschule nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem Kandidaten ohne sein Verschulden nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens während des der Prüfung vorangegangenen Semesters an der Ruhr-Universität Bochum studiert haben.

(5) Die Termine für die schriftlichen Vorprüfungen werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angesetzt. Sie sollen in den der Vorlesungszeit folgenden und vorangehenden 14 Tagen liegen.

(6) Die Meldung zur Vorprüfung erfolgt bis zu einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntzugebenden Termin, in der Regel 6 Wochen vor Beginn der Prüfungen. Die Meldung kann bis spätestens 7 Tage vor dem Termin ohne Folgen zurückgezogen werden.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen der Biologie, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Grundlagen der Biologie (insbes. Botanik und Zoologie),
2. Chemie,
3. Physik.

(3) Der Prüfungsstoff in Biologie umfaßt die Inhalte der im Grundstudium angebotenen Vorlesungen Biologie I–IV und die zugeordneten Anfängerübungen in Zoologie und Botanik (vgl. § 9 [2] 4). Die Vorprüfung erfolgt im Fach Biologie schriftlich in einer Klausur von 4 Stunden Dauer.

(4) Die Vorprüfungen in den Fächern Chemie und Physik werden in Form jeweils zweistündiger schriftlicher Klausuren durchgeführt.

§ 12

Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden. Die Unterschreitung der Notenziffer 1 und die Überschreitung der Notenziffer 5 ist dabei jedoch ausgeschlossen.

- 1 = sehr gut
– eine besonders hervorragende Leistung;
- 2 = gut
– eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- 3 = befriedigend
– eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
– eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend
– eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Die Noten können durch Zusatz von „+“ bzw. „–“ um jeweils 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

(2) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn jede einzelne Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, dabei wird die Prüfung im Doppelfach Biologie doppelt gewertet, sofern im Falle der mündlichen Ergänzungsprüfung die Fächer Botanik und Zoologie nicht getrennt benotet wurden.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend

§ 13

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung erfolgt schriftlich zum nächsten Klausurtermin, s. § 9 (5), spätestens jedoch nach einem Semester. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Wiederholung auch zu einem späteren Zeitpunkt gestatten. Auf besonderen Wunsch des Kandidaten kann schon vor dem nächsten Klausurtermin statt der schriftlichen eine mündliche Wiederholungsprüfung im Einvernehmen mit den Prüfern anberaumt werden.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(4) Werden in der Wiederholungsprüfung in einem oder mehreren Fächern die Leistungen der schriftlichen Klausur(en) schlechter als „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet, so kann sich der Kandidat zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach §§ 5 und 6 melden. Sie soll in der Regel 8 Wochen nach der Klausur abgelegt werden. Im Falle einer mündlichen Wiederholungsprüfung gemäß § 13 (2) entfällt die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Durch die mündliche Ergänzungsprüfung kann die endgültige Fachnote höchstens um eine ganze Note gegenüber der nach § 12 gebildeten differenzierten Note der nicht bestandenen schriftlichen Prüfung angehoben werden.

(5) Die Prüfungsdauer der mündlichen Wiederholungsprüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in Chemie und Physik je 30 Minuten, in Biologie 60 Minuten. Im Fach Biologie schlägt der Bewerber vier Hochschullehrer als Prüfer entsprechend den Vorlesungen Biologie I–IV vor. Unter den an den vier Abschnitten beteiligten Hochschullehrern hat der Bewerber die freie Wahl, der nach Möglichkeit zu entsprechen ist; es wird jedoch auf Grundlage des Gesamtstoffes der jeweiligen Semesterveranstaltungen geprüft. Die Prüfer legen nach § 12 (1) unter Berücksichtigung von § 13 (4) gemeinsam die Note fest.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens nach 4 Wochen, ein Zeugnis auszustellen,

das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnender schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, daß die Vorprüfung nicht bestanden und das Studium abgebrochen worden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich über das Dekanat der Abteilung für Biologie an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung in Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein gleichwertiges Zeugnis (s. § 7). Zwischenprüfungen für das Höhere Lehramt in Biologie sind gleichwertig, müssen aber durch noch fehlende Studien- und Prüfungsleistungen ergänzt werden.
2. Eine Erklärung gemäß § 6 (3).
3. Das Studienbuch oder andere Unterlagen zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums.
4. Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen:
 1. Übungen in Genetik
 2. Übungen in Tierphysiologie
 3. Übungen in Pflanzenphysiologie
 4. weiterführende Praktika im Umfang von insgesamt 60 Semesterwochenstunden.

In jedem Studienjahr werden weiterführende Lehrveranstaltungen aus folgenden Teilgebieten der Biologie angeboten:

- Morphologie und Ökologie der Pflanzen
- Morphologie und Ökologie der Tiere
- Physiologie der Pflanzen

Physiologie der Tiere

Zellbiologie

Mikrobiologie

Genetik.

Der Kandidat kann unter diesen weiterführenden Praktika frei wählen.

(3) Im übrigen gelten §§ 7, 9 und 10 entsprechend.

§ 16

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) mündlichen Prüfungen
- b) der Diplomarbeit

(2) Die Diplomarbeit soll in der Regel im Anschluß an die mündliche Prüfung angefertigt werden.

§ 17

Mündliche Diplomprüfung

(1) Für die mündliche Diplomprüfung gelten §§ 5 und 6 entsprechend.

(2) Die mündliche Diplomprüfung umfaßt ein Hauptfach und zwei Nebenfächer.

(3) Prüfungsfächer der mündlichen Diplomprüfung im Bereich der Biologie sind:

1. Botanik
2. Zoologie
3. Allgemeine Biologie (Genetik, Entwicklungsphysiologie, Cytologie, Ökologie und entsprechende Fächer)
4. Mikrobiologie
5. Biochemie und Biophysik.

Eines dieser Fächer ist als Hauptfach, ein weiteres als erstes Nebenfach zu wählen.

(4) Das zweite Nebenfach kann jedes unter den Diplomstudiengängen der ingenieurwissenschaftlichen, der naturwissenschaftlichen oder der medizinischen Abteilungen aufgeführte Prüfungsfach sein. Dieses Nebenfach soll in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Biologie stehen.

(5) Die Prüfung dauert im Hauptfach etwa 60 Minuten, in jedem Nebenfach etwa 30 Minuten.

(6) Die drei Prüfungen sollen in der Regel innerhalb von drei Wochen abgelegt werden.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Biologie, einschließlich der Grenzgebiete, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Reine Literaturarbeiten sind nicht zulässig. Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objekti-

ven Kriterien eindeutig erkennbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 5 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden; in der Regel erst nach Ablegung der mündlichen Diplomprüfung (§ 16 [2]).

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Abteilung für Biologie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem Hochschullehrer der Abteilung betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (§ 18 [2]) das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis auf insgesamt 12 Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Dekanat der Abteilung für Biologie abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit aus Gründen, die der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird von 2 Hochschullehrern der Abteilung möglichst innerhalb von 4 Wochen beurteilt; erster Gutachter soll derjenige sein, der das Thema gestellt hat. Der zweite Gutachter ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmen. Vorschläge des Kandidaten können berücksichtigt werden. Bei unterschiedlicher Beurteilung der Arbeit entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung, sie kann dazu weitere Gutachten anfordern.

§ 20

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 (1, 3) entsprechend. Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle Fächer gleich gewertet. Die Diplomprüfung ist auch nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Hierzu ist Einstimmigkeit der Prüfungskommission erforderlich.

§ 22

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zu wiederholenden Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat.

(2) An Wiederholungsprüfungen nimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als Beisitzer teil.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat.

§ 23

Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 14 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 24

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Übergangsbestimmungen

Studenten, die am Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung das Studium der Biologie bereits begonnen bzw. die Vorprüfung in Biologie bereits bestanden hatten, können sich auf Antrag der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung nach der zuvor geltenden Prüfungsordnung unterziehen, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung gestellt wird.

§ 28

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.